

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Cellular and Immunological Biosciences – From Single Cells to Plants, Animals, and Humans mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) (bis Wintersemester 2024/25 Bezeichnung des Studiengangs „Molekulare Zellbiologie und Immunologie“) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 426) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 01.02.2024 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Cellular and Immunological Biosciences – From Single Cells to Plants, Animals, and Humans mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 12.02.2024 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- § 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

- § 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang
- § 4 Akademischer Grad
- § 5 Aufbau des Studiengangs
- § 6 Modulleistungen
- § 7 Studien- und Prüfungssprachen

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

- § 8 Verwandte (Teil-)Studiengänge
- § 9 Antwort-Wahl-Verfahren

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

- § 10 Abschlussmodul
- § 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

- § 12 Frist für den Studienabschluss

E. Mastergesamtnote

- § 13 Bildung der Mastergesamtnote

F. Schlussbestimmungen

- § 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) / Master of Arts (M. A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

(1) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Biologie, in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note „gut“ 2,50. ²Wurde der Bachelor-Abschluss in einer anderen Naturwissenschaft als Biologie erworben, so müssen auch Leistungen insbesondere in folgenden Fächern der Bachelorausbildung erbracht worden sein:

- Mindestens 30 Leistungspunkte in für den Masterstudiengang fachlich einschlägigen Bereichen.

³Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und das Vorliegen der in Satz 2 genannten weiteren Voraussetzungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ⁴Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ⁵Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

(2) Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang sind ferner Nachweise über die Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2 GER sowie Nachweise über die Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau der Stufe A2 GER.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Master of Science (M. Sc.) in Cellular and Immunological Biosciences – From Single Cells to Plants, Animals, and Humans (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 MRPO durch die Masterprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Cellular and Immunological Biosciences – From Single Cells to Plants, Animals, and Humans. ²Der Studiengang hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen)
- dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung entsprechend Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt 4 Semester. ²Der Studienumfang entspricht 120 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 30 zusätzlichen CP aus den in § 5 Abs. 1 genannten Modulen des Studiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 MRPO.

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“) verliehen.

§ 5 Aufbau des Studiengangs

(1) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/ WP	Modulbezeichnung	Prüfungs- leistung	CP
Pflichtbereich					
1	CIB-001	P	Fundamentals of cellular and immunological biosciences	schriftlich	12
1	CIB-002	P	Methods in cellular and immunological biosciences	schriftlich	15
1	CIB-003	P	Spotlights on Current Research Topics	-	3
2	CIB-004	P	Advanced Elective Module	-	12
2	CIB-005	P	Quantitative and Computational Biology	schriftlich	6
3	CIB-006	P	Scientific Communication	foP	6
3	CIB-007	P	Research Module 1	foP	12
3	CIB-008	P	Research Module 2	mündlich oder schriftlich	12
Wahlpflichtbereich (Interdisciplinary Study Area)					
2-3		WP	Module bzw. LV aus den Studiengängen des Fachbereichs Biologie oder anderer Fachbereiche gemäß MHB	je nach gewähltem Modul bzw. LV, siehe MHB bzw. Vorlesungsverzeichnis	12
Bereich Abschlussmodul					
4	CIB-100	P	Master's Thesis (Abschlussmodul)	Masterarbeit	30

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); LV = Lehrveranstaltungen; Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; o. = oder, K = Klausur, H = Hausarbeit, mP = mündliche Prüfung, PF = Portfolioprüfung, foP = formative Prüfungsleistung.

Hinweis: Die in der Tabelle als empfohlenes Fachsemester gemachten Angaben beziehen sich auf einen Studienbeginn in Vollzeit zum Wintersemester. Sofern der Studiengang auch zu einem anderen Semester begonnen werden kann, werden Informationen zum empfohlenen Studienverlauf im Modulhandbuch gegeben oder können bei der jeweils zuständigen Fachstudienberatung erfragt werden.

§ 6 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. ³Für den Wahlpflichtbereich (Interdisciplinary Study Area) kann auch auf die Regelungen des Bereichs, aus dem das gewählte Modul bzw. die gewählte Lehrveranstaltung stammt, verwiesen werden.

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

(1) ¹Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist Englisch. ²Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:

- Deutsch.

³Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in denjenigen Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. ⁴**Prüfungsleistungen** werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; **Studienleistungen** sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. ⁶Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

(2) Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden.

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 8 Verwandte (Teil-)Studiengänge

(1) Zum Studiengang verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 17 Abs. 2 Satz 2 MRPO sind die folgenden (Teil-)Studiengänge:

- Studiengang Microbiology and Infection Biology mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) an der Universität Tübingen.

(2) Zum Studiengang verwandte Studiengänge bzw. Teilstudiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nach § 17 Abs. 2 Satz 2 MRPO sind Masterstudiengänge der Fachrichtung Mikrobiologie und Immunologie.

(3) Über weitere zum Studiengang verwandte (Teil-)Studiengänge mit im Wesentlichen gleichem Inhalt entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss.

§ 9 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen **gestellt werden** und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen **korrigiert werden** und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 MRPO **bewertet werden**.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine abschließende Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 MRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 10 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul findet die Masterarbeit statt; diese ist in § 28 MRPO geregelt. ²Im Abschlussmodul sind 30 CP zu erwerben.

(2) Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 6 Monate.

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind neben den in der MRPO genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 60 CP; und
- der Erwerb der CP der folgenden in der Modultabelle genannten Module: Research Module 1 oder Research Module 2.

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 12 Frist für den Studienabschluss

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Moduleleistungen müssen **bis zum Ablauf des 8. Fachsemesters** erbracht sein. ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

E. Mastergesamtnote

§ 13 Bildung der Mastergesamtnote

¹Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module. ²Bei der Bildung der Mastergesamtnote werden jedoch die Module, die im Wahlpflichtbereich (Interdisciplinary Study Area) gewählt wurden, nicht mit einbezogen. ³Bei der Bildung der Mastergesamtnote wird das Modul **Master's Thesis** (Abschlussmodul) **mit dem zweifachen seiner CP gewichtet**.

F. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2024/25. ³Studierende, die das Studium des Master of Science Molekulare Zellbiologie und Immunologie an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2028 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 MRPO. ⁴Nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist sind die Modulleistungen im Studium des Master of Science Cellular and Immunological Biosciences - From Single Cells to Plants, Animals, and Humans an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁷Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 12.02.2024

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin